

Unterrichtung:

Nach § 13 Abs. 1 SGB VIII sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Zur Erfüllung dieses Auftrages ist eine Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und dem JobCenter unerlässlich.

Zusammen mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) wurden in den Jahren 2013 – 2015 mehrere Workshops bzw. Veranstaltungen durchgeführt, die eine Intensivierung der Zusammenarbeit zum Ziel hatten.

Die als Anlagen beigefügten Vereinbarungen zur Optimierung und Vertiefung der Zusammenarbeit werden dem Jugendhilfeausschuss hiermit zur Kenntnis gegeben.